

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom XX.YY.201X

- Anlage 1: - Organisation des Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz (TKZ) Verwaltungsstab
- Anlage 2: § 1 Abs. 4 - Logistikzentrums (LZ) des TKZ Rheinpfalz
- Anlage 3: § 2 Abs. 2 - Antrag zur Aktivierung des TKZ Rheinpfalz
- Anlage 4: § 4 Abs. 1 - Einrichtung und Ausstattung des TKZ Rheinpfalz
- Anlage 5: § 4 Abs. 2 - Liste der Daten und Schriftsatzmuster für den Betrieb des TKZ
- Anlage 6: § 6 Abs. 6 - Personal – Kostentragung

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom XX.YY.201X

Anlage 1: § 1 Abs. 4 – Organisation des Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz (TKZ)

Anlage 1

Organisation des Tierseuchenkrisenzentrums Verwaltungsstab

Die Leitung des Tierseuchenkrisenzentrums erfolgt durch die Landrätin/den Landrat der erstbetroffenen Kreisverwaltung (§ 1 Absatz 6)

Einsatzleiter	Veterinär der (erst)betroffenen KV	
Leiter des Stabes	Person mit Verbandsführerqualifikation der (erst)betroffenen KV	

S 1 + S 4	Personal und Versorgung	alle KVs
S 2	Lage	alle KVs
	TSN	alle KVs; Leitung durch DÜW
S 3	Einsatz	Veterinär der (erst)betroffenen KV als Leitung; alle KVs
S 5	Presse	(erst)betroffene KV
S 6	IUK Technik	RPK
Fachberater		

Die nicht betroffenen Gebietskörperschaften verpflichten sich, die Betroffene(n) durch Entsendung geeigneten Personals zu unterstützen.

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinland-Pfalz

vom XX.YY.201X

Anlage 2: § 1 Abs. 5 - Logistikzentrums (LZ) des TKZ

Dem Logistikzentrum werden die Strukturen des Logistikzentrums „Modell Rheinland-Pfalz“ zu Grunde gelegt:

Definition:

1. Liegenschaft, in der Kräfte für den Einsatz in der Tierseuchenbekämpfung eingewiesen, ausgestattet und nach der Rückkehr abschließend dekontaminiert und versorgt werden.
2. Das Logistikzentrum verfügt nicht über eine Leitung mit strategischen Aufgaben.
3. Die Leitung wird durch den Führungsstab/ operativen Stab der zuständigen Behörde wahrgenommen.
4. Ein LZ ist Teil des TKZ. Es muss nicht in räumlicher Nähe zum TKZ eingerichtet werden.

Aufgaben:

1. Erledigung aller operativen (tiergesundheitlichen) Aufgaben nach Plan des Führungsstabes des TKZ
2. Einweisung und Ausstattung der Kräfte mit Checklisten, Merkblättern, Schutzkleidung, Probennahmematerial, spez. Gerätschaften etc.
3. Entsendung der Einsatzkräfte mittels Fahrzeugen
4. Anforderung und Lagerung von Schutzkleidung und Einsatzmaterialien
5. Entgegennahme, Dekontamination und ggf. Weiterleitung von erhobenen Daten, Informationen und Probennahmematerial etc.
6. Dekontamination von Fahrzeugen, Personen und Gerätschaften nach Rückkehr aus Risikobetrieben
7. Versorgung der Einsatzkräfte
8. Dokumentation der Einsätze

Quelle: 02.11.2006, Krisenzentrum „Vet-Lage“ RL, Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom XX.YY.201X

Anlage 3: § 2 Abs. 2 - Antrag zur Aktivierung des TKZ

Text:

Anlage 3 zu § 2 Abs. 2 der Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz (TKZ)

Informations- und Aktivierungsformblatt des TKZ Rheinpfalz

Anfordernde Gebietskörperschaft

An:

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Kreisverwaltung Germersheim

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Vorabinformation der Verbundpartner

Verdacht des Vorliegens einer anzeigepflichtigen Tierseuche

Name der Tierseuche: _____

Art der Anforderung:

Aufbau und Inbetriebnahme des Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

Unterstützung durch Tierärzte der Verbundpartner

Ort, Datum

Unterschrift

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom XX.YY.201X

Anlage 4: § 4 Abs. 1 - Einrichtung und Ausstattung des TKZ Rheinpfalz

Auf die Ausstattung des Lagezentrums des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis in Limburgerhof wird zurückgegriffen.

Die Zurverfügungstellung der veterinärmedizinischen Fachsoftware für die Bekämpfung von Tierseuchen erfolgt über die Anbindung an den Server der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis.

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis richtet eine entsprechende Userebene ein.

Anmerkung:

Die Datenanbindung erfolgt konkret über gesicherte VPN-Verbindungen mittels bootfähiger USB-Sticks der Fa. Ecos (<http://www.ecos.de/produkte/zugangskomponenten/secure-boot-stick/>)

Anlage 5: § 4 Abs. 2 - Liste der Daten und Schriftsatzmuster für den Betrieb des TKZ

1. Schriftsatzmuster

s. Tierseuchenhandbuch, spezieller Teil:

Verfügungen (010)

Anwendung der Muster-Verfügungen des Landes RP in der jeweils aktuellen Fassung

Schweinepest KSP (010)

- 1a MK KSP (01_12) Verdachtsbetrieb Untersuchung
- 1b MK KSP (01_12) Verdachtsbetrieb Tötung
- 1c MK KSP (01_12) Verdachtsbetrieb Behördliche Beobachtung
- 2a MK KSP (01_12) Kontrollzone ohne Tötungsanordnung
- 2b MK KSP (01_12) Kontrollzone mit Tötung
- 3 MK KSP (01_12) Ausbruch, Festst. im Betrieb
- 4 MK KSP (01_12) Allg.VG, Ausbruch SB+BG
- 5 MK KSP (01_12) Kontaktbetrieb
- 6a MK KSP (01_12) Tötung im SB+BG

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom XX.YY.201X

- 6b MK KSP (01_12) Tötung im Impfgebiet, § 14
- 6c MK KSP (01_12) Tötung im Kontaktbetrieb, § 12

ASP (011)

- 1a ASP 01.12 Verdachtsbetrieb Untersuchung
- 1b ASP 01.12 Verdachtsbetrieb Tötung
- 1c ASP 01.12 Verdachtsbetrieb Behördliche Beob.
- 2a ASP 01.12 Kontrollzone ohne Tötungsanord.
- 2b ASP 01.12 Kontrollzone mit Tötung
- 3 ASP 01.12 Ausbruch, Festst. im Betrieb
- 4 ASP 01.12 Allg.VG, Ausbruch SB+BG
- 5 ASP 01.12 Kontaktbetrieb
- 6a ASP 01.12 Tötung im SB+BG
- 6c ASP 01.12 Tötung im Kontaktbetrieb, § 12

MKS(001)

- 1 MKS Verf 01.12 Verdacht Betrieb Einzel beh Untersuchung
- 2 MKS Verf 01.12 Verdacht Betrieb Einzel Tötung
- 3 MKS Verf 01.12 Verdacht Kontaktbetr. Einzelverf. beh. Beob
- 4 MKS Verf 01.12 Verdacht Kontaktbetr. Einzelverf. mit Tötung
- 5 MKS Verf 01.12 Verdacht Kontrollzone Allg.verf. (72h)
- 6 MKS Verf 01.12 Ausbruch Sperrbezirk + Beob.geb., Allg.verf.
- 7 MKS Verf 01.12 Ausbruch Betrieb Einzelverf. mit Tötung
- 8 MKS Verf 01.12 Ausbruch Kontaktbetr. Einzelverf. nur beh. Beobachtung
- 9 MKS Verf 01.12 Ausbruch Kontaktbetr. Einzelverf. mit Tötung
- 10 MKS Verf 01.12 Tötung im 1 km-Radius, SB

Geflügelpest (AI)(015)

- 1 GP Verf. 02.12 Verdacht betr. Bestand_ Einzelverf._ Beob. Unters. Töt.
- 2 GP Verf. 02.12 Verdacht weit. Betrieb Kontaktbetr. Beob. Unters. Töt.
- 3 GP Verf. 02.12 Verdacht Überw.zone (72h)_ Allg.verf. gemäß §§ 17 in Verb. mit 1
- 4 GP Verf. 02.12 Ausbruch betr. Bestand_ Einzelverf. Töt. gemäß § 19 GP-VO
- 5 GP Verf. 02.12 Ausbruch Kontaktbetr. Einzelverf. Sperre Töt. E_R_D
- 6 GP Verf. 02.12 Ausbruch Sperrbezirk, Beob.geb., Kontrollzone Allg.verf.
- 7 GP Verf. 02.12 GP bei Wildvögeln Verd. o. Ausbruch Sperrbezirk, Beob.geb.
- 8 GP Verf. 02.12 Nachweis npAI betr. Betr. Einzelverf. gem § 46 GP-VO
- 9 GP Verf. 02.12 Nachweis npAI weit. Betr. Kontaktbetr. Einzelverf.

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom XX.YY.201X

- 10 GP Verf. 01.12 Nachweis npAI Sperrgebiet Allg.verf. gem § 48 GP-VO

2. Sonstiges

- Anforderung Personal
- Anforderung Sachmittel
- Meldung Seuchenkeulung
- Sofortmeldung über einen möglichen Verdacht, Ausbruch einer Seuche oder ähnliches

3. Daten/Listen

- Veterinärverwaltung der Verbundpartner
- Notfallliste der Verbundpartner
- praktische Tierärzte
- Ordnungsämter der Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und Stadtverwaltungen
- Metzger mit Schlachterlaubnis nach TschG
- Hilfspersonal
- Jäger

s. auch Tierseuchenhandbuch fachlicher Teil:

4. Adressen, Personal- u. Sachmittel

- Notfallnummern der Bundesländer im Tierseuchenkrisenfall
- Leitfaden für Verwaltungspersonal zum Einsatz im Tierseuchenkrisenfall
- Leitfaden für tierärztliches Fachpersonal beim Einsatz im Tierseuchenkrisenfall
- Anlage zur Anforderung von Sachmitteln aus dem MBZ Materiallagerbestand
- Formular mit Kostenübernahmeerklärung und Übersicht über den MBZ Materiallagerbestand
- Ausstattung des UPD- Koffers (Untersuchung, Probenahme, Diagnostik)
- Kalkulationshilfe für den Materialvorrat und Sachmittelbedarf
- Bedarfsberechnung für die klinische Untersuchung und Probenahme Personal-, Zeit- und Materialbedarf
- Bedarfsberechnung für die Tötung von Klautieren Personal-, Zeit- und Materialbedarfs
- Bedarfsberechnung für die Tötung von Geflügel (Personal-, Zeit- und Materialbedarf)

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom XX.YY.201X

Anlage 6: § 2 Abs. 3 - Personal – Kostentragung

		Kosten trägt die Gebietskörperschaft, in deren Gebiet tierseuchenrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden	Kostenneutral (jeder trägt seinen entstandenen Kosten	Kosten trägt der Verbund zu gleichen Teilen
§ 2 Abs. 3 tierärztliches Personal und sonstiges Personal zur Erfüllung der Aufgaben	Veterinäre der Verbundpartner		X	
	Praktizierende Tierärzte	X		
	Verwaltungspersonal aus den Veterinärabteilungen der Verbundpartner		X	
	Stabspersonal verwaltungsextern	X im Falle des § 2 Abs.2		X im Falle des § 2 Abs. 1
	Stabspersonal verwaltungsintern		X	
	IuK Personal verwaltungsextern	X		
	IuK Personal verwaltungsintern		X	
	Personal der Gefahrstoffzüge extern	X		
	Personal der Gefahrstoffzüge intern		X	
	Tötungstrupp	X		

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom XX.YY.201X

Anlage 6: Personal – §§ 3 Abs. 2 und 5 Abs. 1 - Kostentragung - Fortsetzung

		Kosten trägt die Gebietskörperschaft, in deren Gebiet tierseuchenrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden	Kostenneutral (jeder trägt seinen entstandenen Kosten	Kosten trägt der Verbund zu gleichen Teilen
§ 3 Abs. 2 Personal und sonstiges Personal zur Erfüllung der Aufgaben	Veterinäre der Verbundpartner		X	
	Praktizierende Tierärzte	X		
	Verwaltungspersonal aus den Veterinärabteilungen der Verbundpartner		X	
	Stabspersonal verwaltungsextern	X		
	Stabspersonal verwaltungsintern		X	
	IuK Personal verwaltungsextern	X im Falle des § 2 Abs. 2		X im Falle des § 2 Abs. 1
	IuK Personal verwaltungsintern		X	
	Personal der Gefahrstoffzüge extern	X		
	Personal der Gefahrstoffzüge intern		X	
	Tötungstrupp	X		

		Kosten trägt die Gebietskörperschaft, in deren Gebiet tierseuchenrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden	Kostenneutral (jeder trägt seinen entstandenen Kosten	Kosten trägt der Verbund zu gleichen Teilen
§ 5 Abs 1 ... die Verbundpartner verpflichten sich, das angeforderte Personal zur Verfügung zu stellen	Veterinäre der Verbundpartner		X	
	Verwaltungspersonal aus den Veterinärabteilungen der Verbundpartner		X	
	Stabspersonal verwaltungsextern	X		
	Stabspersonal verwaltungsintern		X	

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom XX.YY.201X

Anlage 6: Personal – § 6 Abs. 1 bis 6 - Kostentragung - Fortsetzung

		Kosten trägt die Gebietskörperschaft, in deren Gebiet tierseuchenrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden	Kostenneutral (jeder trägt seinen entstandenen Kosten	Kosten trägt der Verbund zu gleichen Teilen
§ 6 Abs. 1 Kosten die im Rahmen der Umsetzung zu § 4 der Vereinbarung entstehen, trägt jede Gebietskörperschaft grundsätzlich selbst.		X		
§ 6 Abs. 2 Die Kosten der Einrichtung, Ausstattung und der Vorhaltung der TKZ werden von den Verbundpartnern zu gleichen teilen getragen. Ausstattung siehe Anlage 2 zu § 1 Abs. 4				X
§ 6 Abs. 4 Kosten von Verbrauchsmaterial ... und zuzuordnende Kosten.	...	X		
§ 6 Abs. 5. .. sonstige Kosten die nicht den Absätzen 1 – 4 zugeordnet werden können	X		

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen und die Einrichtung eines Tierseuchenkrisenzentrums Rheinpfalz

vom XX.YY.201X

Anlage 6: Personal – § 6 Abs. 6 - Kostentragung - Fortsetzung

		Kosten trägt die Gebietskörperschaft, in deren Gebiet tierseuchenrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden	Kostenneutral (jeder trägt seinen entstandenen Kosten	Kosten trägt der Verbund zu gleichen Teilen
§ 6 Abs. 6 Satz 1, Abs 7 Kosten für die Aktivierung und die Aufrechterhaltung des TKZ für MKS, KSP, AI; Kosten für die Einrichtung und Aufrechterhaltung des/ der LZ	Verwaltungspersonal aus den Veterinärabteilungen der Verbundpartner		X	
	Stabspersonal verwaltungsextern			X
	Stabspersonal verwaltungsintern		X	
	IuK Personal verwaltungsextern			X
	IuK Personal verwaltungsintern		X	
§ 6 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Kosten für die optionale Aktivierung und die Aufrechterhaltung des TKZ für ...; Kosten für die Einrichtung und Aufrechterhaltung des/ der LZ	Verwaltungspersonal aus den Veterinärabteilungen der Verbundpartner		X	
	Stabspersonal verwaltungsextern	X		
	Stabspersonal verwaltungsintern		X	
	IuK Personal verwaltungsextern	X		
	IuK Personal verwaltungsintern		X	